Räum- und Streuplan

der Gemeinde Schwabhausen

1. Straßen

Der Räum- und Streudienst wird durch den gemeindlichen Bauhof nach Bedarf durchgeführt. Nach dem Räum- und Streuplan der Gemeinde werden die Straßen bei Schneefall oder Glatteisbildung in folgender Reihenfolge angefahren:

I. Dringlichkeitsstufe rot markierte Straßen und die Gehwege

die im Verantwortungsbereich der Gemeinde Schwabhausen stehen

II. Dringlichkeitsstufe grün markierte Straßen

Alle übrigen Straßen werden *lediglich* bei übermäßigen Schneevorkommen geräumt, <u>vorausgesetzt, dass alle</u> Straßen der Dringlichkeitsstufe I und II Schnee- und Eisfrei sind.



2. Gehbahnen

Die Räum- und Streupflicht für Gehbahnen wird durch die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 08.11.2021 geregelt.

Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortschaft Gehbahnen bei Schneefällen zu räumen, sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen und auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu halten.

Straßenanlieger sind die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer Straße liegen und von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben oder nehmen können. Dazu zählen auch unbebaute Grundstücke.

Der Räum- und Streuplan kann im Rathaus der Gemeinde Schwabhausen, Münchener Str. 12, 85247 Schwabhausen, Zimmer 2.1., während der allgemeinen Amtszeiten und auf der Homepage eingesehen werden.

Schwabhausen, 22.10.2024

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an allen Amtstafeln

Gemeinde Schwabhausen am 25.10.2024

Abgenommen am **02.04.2025**

Wolfgang Hörl

1. Bürgermeister